

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 66 (1972)

Artikel: Das Formularbuch des Lausanner Offizialates aus dem frühen 16. Jahrhundert

Autor: Lehnher, Yvonne

Kapitel: D: Schlussfolgerung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129507>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

D) *Schlußfolgerung*

Die überwiegende Mehrzahl der besprochenen Formulare stellt Musterbeispiele für Schriftstücke dar, die der Offizial in seiner Eigenschaft als Vorsteher des geistlichen Gerichts ausgefertigt hat. Sie sind in erster Linie an die Ortsgeistlichen und dessen Stellvertreter, gelegentlich auch an geschworene Notare und manchmal zudem noch an die Allgemeinheit gerichtet, niemals aber an die betroffenen Parteien selbst. Insofern handelt es sich in den meisten Fällen um Anweisungen in Briefform zuhanden der Empfänger, gegenüber den Parteien das Nötige zu veranlassen. Damit ist aber gesagt, daß diese Briefe zum Schriftgut gehören, das der Verwaltung für die Durchführung des internen Geschäftsbetriebes dient und deshalb quellenkundlich hauptsächlich den Akten zuzurechnen ist. Dies ist der Ausgangspunkt für die Besprechung der inneren Merkmale.

4. KAPITEL

DIE INNEREN MERKMALE DER OFFIZIALATSFOMULARE

Die inhaltliche Betrachtung des Formularbuchs hat ergeben, daß die Musterbeispiele quellenkundlich verschiedenen Gattungen angehören. Abgesehen von den nicht-diplomatischen Texten¹ finden sich grundsätzlich Urkunden und Akten. Das Kriterium für die Unterscheidung dieser beiden Arten von Dokumenten liegt in ihrer Rechtserheblichkeit, insofern als eine Urkunde nach der Definition von Th. Sickel «eine schriftliche, in entsprechende Form gekleidete Erklärung über Gegenstände oder Vorgänge rechtlicher Natur»² ist, die deklaratorischen oder dispositiven Wert hat und deshalb für sich allein bestehen und verstanden werden kann, während das Aktenschriftstück «nur im Zusammen-

¹ Nr. 68, 147.

² TH. SICKEL, *Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et narrata I*, Wien 1867, p. 1; cf. auch H. BRESSLAU, *Handbuch I* p. 1; J. FICKER, *Beiträge zur Urkundenlehre*, p. 60; O. REDLICH, *Allgemeine Einleitung zur Urkundenlehre*, München und Berlin, 1907, p. 18; R. HEUBERGER, *Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, in: *Grundriß der Geschichtswissenschaften*, hrsg. Aloys Meister, Reihe I, Abt. 2a, Leipzig/Berlin 1921, p. 2.